



Volksbank Salzburg eG

(eine eingetragene Genossenschaft nach österreichischem Recht)

1. Nachtrag vom 06. Oktober 2014

zum Basisprospekt für das

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen

vom 20. Juni 2014

Dieser Nachtrag (der "**Nachtrag**") stellt einen Nachtrag gemäß Art 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. November 2003 in der Fassung der Richtlinie 2010/73/EG (die "**Prospektrichtlinie**") und gemäß § 6 Kapitalmarktgesetz (das "**KMG**") dar. Dieser Nachtrag ergänzt den Basisprospekt der Volksbank Salzburg eG. (die "**Emittentin**") für das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 20. Juni 2014 (der "**Original Basisprospekt**") und sollte stets gemeinsam mit dem Original Basisprospekt gelesen werden. Der Original Basisprospekt wurde am 20. Juni 2014 von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") gebilligt.

Dieser Nachtrag wurde am 06. Oktober 2014 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, hinterlegt und bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde zur Billigung eingereicht. Der Original Basisprospekt und der Nachtrag stehen dem Publikum am Sitz der Emittentin in gedruckter Form und in elektronischer auf der Website der Emittentin (<http://www.volksbanksalzburg.at/basisprospekt>) kostenlos zur Verfügung.

Die in diesem Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, dieselbe Bedeutung wie im Basisprospekt.

Dieser Nachtrag stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zum Verkauf von Schuldverschreibungen dar.

Soweit Abweichungen zwischen Angaben in diesem Nachtrag und Angaben im Original Basisprospekt (einschließlich der durch Verweis in den Original Basisprospekt aufgenommenen Informationen) bestehen, gehen die Angaben in diesem Nachtrag vor.

Gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG haben Anleger, die bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung der Schuldverschreibungen zugesagt haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Schuldverschreibungen eingetreten ist. Die Rücktrittsfrist endet am 08. Oktober 2014.

Dieser Nachtrag wurde bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständiger Behörde gemäß KMG zur Billigung eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 KMG.

Die Emittentin hat weder Vertriebspartner noch sonstige Dritte bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in ihrem Namen abzugeben oder entgegenzunehmen, noch hat sie Vertriebspartner oder sonstige Dritte ermächtigt, Informationen zu erteilen, die nicht im Einklang mit dem Original Basisprospekt und diesem Nachtrag stehen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind daher von der Emittentin selbst abzugeben und an diese zu richten.

Die Angaben in diesem Nachtrag stellen keine rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung dar und können diese nicht ersetzen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen, zumal eine vollständige Beratung eine genaue Kenntnis der persönlichen Verhältnisse eines Anlegers voraussetzt.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder anderen Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder im Vereinigten Königreich ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

WICHTIGE NEUE UMSTÄNDE

Aufgrund des Eintritts wichtiger neuer Umstände in Bezug auf im Original Basisprospekt enthaltene Angaben im Sinne des § 6 Abs. 1 KMG, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können, werden folgende Änderungen des Original Basisprospekts vorgenommen:

1. ZUSAMMENFASSUNG

Im Punkt "B.13 Ereignisse aus jüngster Zeit die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind", beginnend auf Seite 13 des Original Basisprospekts, wird nach dem Absatz mit der Überschrift "Joint Risk Assessment and Decision (JRAD-Verfahren)" folgende Überschrift und folgender Absatz hinzugefügt:

"Neuordnung des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken

Der Vorstand der ÖVAG hat am 02.10.2014 den Grundsatzbeschluss gefasst, die ÖVAG im Rahmen einer weiteren Restrukturierung neu zu organisieren und im ersten Halbjahr 2015 eine Teilung der ÖVAG vorzunehmen. Im Zuge der Teilung ist geplant, bestimmte Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse im Wege der Gesamtrechtsnachfolge von der ÖVAG als übertragende Gesellschaft auf eine große regionale Volksbank als übernehmende Gesellschaft zu übertragen.

Davon werden einerseits diejenigen Geschäftsfelder umfasst sein, die zum Kerngeschäft der ÖVAG zählen, andererseits jene Aufgaben, die die ÖVAG aufgrund gesetzlicher Vorgaben als Zentralorganisation des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken gemäß § 30a BWG wahrnimmt. Die übernehmende regionale Volksbank wird zukünftig die Funktion als Zentralorganisation des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken gemäß § 30a BWG wahrnehmen.

Jene Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse der ÖVAG, die nicht übertragen werden, verbleiben in der ÖVAG und werden in der Folge zur Gänze abgewickelt. Die ÖVAG wird danach aus dem Kreditinstitute-Verbund der Volksbanken ausscheiden.

Die Zuordnung von einzelnen Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnissen der ÖVAG zu der übertragenden oder der übernehmenden Gesellschaft erfolgt noch. Die endgültige Umsetzung steht unter dem Vorbehalt aufsichtsrechtlicher Genehmigungen.

Am 02.10.2014 wurde des Weiteren in einer Tagung sämtlicher Genossenschaftsbanken die Umsetzung einer grundlegenden Neustrukturierung des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken beschlossen. Dieser wird zukünftig durch Zusammenschlüsse von kleinen und mittleren Volksbanken aus neun Regionalbanken sowie aus weiteren drei Spezialkreditinstituten mit gesondert festgelegten Tätigkeitsbereichen bestehen. Ziele dieser Neustrukturierung sind insbesondere die Umsetzung verbesserter Kostenstrukturen und einer stärkeren Marktpräsenz der regionalen Volksbanken und die Möglichkeit, zusätzliche Eigenmittel am Kapitalmarkt platzieren zu können."

2. KAPITEL 5 EMITTENTIN – 5.3. Aktuelle Entwicklungen

Nach dem Punkt "5.3.3 Joint Risk Assessment and Decision (JRAD-Verfahren)", beginnend auf Seite 78 des Original Basisprospekts, wird folgende Überschrift und folgender Absatz eingefügt:

"5.3.4 Neuordnung des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken

Der Vorstand der ÖVAG hat am 02.10.2014 den Grundsatzbeschluss gefasst, die ÖVAG im Rahmen einer weiteren Restrukturierung neu zu organisieren und im ersten Halbjahr 2015 eine Teilung der ÖVAG vorzunehmen. Im Zuge der Teilung ist geplant, bestimmte Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse im Wege der Gesamtrechtsnachfolge von der ÖVAG als übertragende Gesellschaft auf eine große regionale Volksbank als übernehmende Gesellschaft zu übertragen.

Davon werden einerseits diejenigen Geschäftsfelder umfasst sein, die zum Kerngeschäft der ÖVAG zählen, andererseits jene Aufgaben, die die ÖVAG aufgrund gesetzlicher Vorgaben als Zentralorganisation des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken gemäß § 30a BWG wahrnimmt. Die übernehmende regionale Volksbank wird zukünftig die Funktion als Zentralorganisation des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken gemäß § 30a BWG wahrnehmen.

Jene Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse der ÖVAG, die nicht übertragen werden, verbleiben in der ÖVAG und werden in der Folge zur Gänze abgewickelt. Die ÖVAG wird danach aus dem Kreditinstitute-Verbund der Volksbanken ausscheiden.

Die Zuordnung von einzelnen Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnissen der ÖVAG zu der übertragenden oder der übernehmenden Gesellschaft erfolgt noch. Die endgültige Umsetzung steht unter dem Vorbehalt aufsichtsrechtlicher Genehmigungen.

Am 02.10.2014 wurde des Weiteren in einer Tagung sämtlicher Genossenschaftsbanken die Umsetzung einer grundlegenden Neustrukturierung des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken beschlossen. Dieser wird zukünftig durch Zusammenschlüsse von kleinen und mittleren Volksbanken aus neun Regionalbanken sowie aus weiteren drei Spezialkreditinstituten mit gesondert festgelegten Tätigkeitsbereichen bestehen. Ziele dieser Neustrukturierung sind insbesondere die Umsetzung verbesserter Kostenstrukturen und einer stärkeren Marktpräsenz der regionalen Volksbanken und die Möglichkeit, zusätzliche Eigenmittel am Kapitalmarkt platzieren zu können."

FREIWILLIGE RICHTIGSTELLUNG

Die Emittentin hat Kenntnis von folgenden Unrichtigkeiten in Bezug auf im Original Basisprospekt enthaltene Angaben erlangt, die nach ihrer Ansicht nicht wesentlich sind und die Bewertung der Schuldverschreibungen nicht beeinflusst und daher nicht der Nachtragspflicht gemäß § 6 KMG unterliegt, sondern auf freiwilliger Basis richtiggestellt wird:

1. ZUSAMMENFASSUNG

Im Punkt "D.3 Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind", beginnend auf Seite 26 des Original Basisprospekts, wird nach dem Absatz "Im Falle der Liquidation oder Insolvenz der Emittentin sind nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen." auf Seite 28 der folgende Absatz eingefügt:

"Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Gläubiger gekündigt werden, und jegliche Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf oder Kündigung der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig."

2. KAPITEL 2 RISIKOFAKTOREN – 2.4 RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT NACHRANGIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Nach dem Risikofaktor "Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen." beginnend auf Seite 66 des Original Basisprospekts wird der folgende Risikofaktor eingefügt:

"Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Gläubiger gekündigt werden, und jegliche Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf oder Kündigung der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig."

Die Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, die (vorzeitige) Rückzahlung ihrer nachrangigen Schuldverschreibungen zu verlangen und sollen daher bei ihrer Anlageentscheidung nicht davon ausgehen, dass die Emittentin eines ihrer Rechte auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung ausüben wird.

Die Emittentin darf nach ihrem alleinigen Ermessen, sofern die in nachstehendem Absatz beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind, die nachrangigen Schuldverschreibungen jederzeit entweder aus steuerlichen oder regulatorischen Gründen zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum festgelegten Rückzahlungstag aufgelaufener Zinsen zurückzahlen. Sofern ein solches Recht in den Anleihebedingungen vorgesehen ist, darf die Emittentin darüber hinaus nach ihrem alleinigen Ermessen, sofern die in nachstehendem Absatz beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind, die nachrangigen Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag, nicht aber binnen fünf Jahren nach dem Tag ihrer Ausgabe, an einem speziellen Wahlrückzahlungstag zum maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag zuzüglich angefallener Zinsen zurückzahlen.

Jede Rückzahlung und jeder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen ist von einer vorausgehenden Erlaubnis der FMA (oder einer Nachfolgebehörde der FMA) und von der Einhaltung der für die Emittentin in der jeweiligen gültigen Fassung anwendbaren

regulatorischen Kapitalanforderungen abhängig. Gemäß der CRR darf die zuständige Behörde Kreditinstituten die Rückzahlung von Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*), wie etwa der nachrangigen Schuldverschreibungen, vor ihrer vertraglichen Fälligkeit nur dann erlauben, falls bestimmte in der CRR festgelegte Voraussetzungen erfüllt werden. Diese Voraussetzungen sowie einige andere technische Bestimmungen und Standards in Bezug auf - auf die Emittentin anwendbare - regulatorische Kapitalanforderungen sollten von der zuständigen Behörde bei ihrer Beurteilung hinsichtlich einer Erlaubnis einer Rückzahlung oder eines Rückkaufs mit berücksichtigt werden. Es ist ungewiss, wie die FMA (oder eine Nachfolgebehörde der FMA) diese Kriterien in der Praxis anwenden wird und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen ändern werden. Daher ist es schwer vorherzusagen, ob und falls ja, zu welchen Konditionen die FMA (oder eine Nachfolgebehörde der FMA) ihre vorherige Erlaubnis für eine Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen erteilen wird.

Selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der FMA (oder einer Nachfolgebehörde der FMA) erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin auf eine Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen nach ihrem absoluten Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen externer (wie etwa wirtschaftliche und Markt-) Faktoren, auf die Ausübung eines vorzeitigen Rückzahlungsrechts, regulatorischer Kapitalanforderungen und vorherrschender Marktbedingungen, erfolgen. Investoren dürfen nicht davon ausgehen, dass die Emittentin ein ihr in Bezug auf die nachrangigen Schuldverschreibungen zustehendes vorzeitiges Rückzahlungsrecht ausüben wird.

Die Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen sollten sich daher bewusst sein, dass sie gezwungen sein könnten, die finanziellen Risiken eines Investments in die nachrangigen Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.“

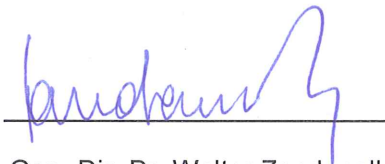
HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die Volksbank Salzburg eG mit Sitz in Salzburg und der Geschäftsanschrift St.-Julien-Straße 12, 5020 Salzburg, ist für diesen Nachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

Salzburg, am 06. OKT. 2014

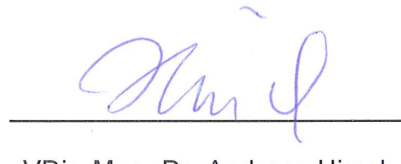
Volksbank Salzburg eG

als Emittentin



Gen. Dir. Dr. Walter Zandanell

(Vorsitzender des Vorstands)



VDire. Mag. Dr. Andreas Hirsch

(Vorstandsmitglied)